

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Heike Sudmann (DIE LINKE) vom 01.07.2024

Antwort des Senats

- Drucksache 22/15691 -

Betr.: Bunker Feldstraße: Eröffnung ohne Gedenkort?

Einleitung für die Fragen:

Am 5. Juli soll nach mehrjähriger Verzögerung der umstrittene Aufbau des Hochbunkers Feldstraße offiziell eröffnet werden. Während in den Medien viel von dem Hotel, dem „Bergpfad“ und dem Dachgarten die Rede ist, findet der Stand zum Gedenkraum/Informationsort kaum Erwähnung.

Ich frage den Senat:

Vorbemerkung: *Im Städtebaulichen Vertrag zur Aufstockung des Hochbunkers Feldstraße ([Drucksache 21/9203](#), Anlage1) heißt es im Paragraf 2, dass innerhalb von 36 Monaten nach Vorliegen der aufschiebenden Bedingungen des Erbbaurechtsvertrages § 1, Absatz 4 das Bauvorhaben fertigzustellen sei (S. 6 der Drs.).*

Frage 1: *Wann waren die im § 1, Absatz 4 des Erbbaurechtsvertrags genannten aufschiebenden Bedingungen erfüllt? Bitte einzeln für Absatz 4 a) bis e) angeben. Falls die in Absatz 4 genannten Fristen überschritten oder verlängert wurden, bitte ebenfalls angeben.*

Alle aufschiebenden Bedingungen erfolgten fristgerecht und zwar die Zustimmung des Senats am 23. Mai 2017, die Zustimmung der Bürgerschaft am 12. Juli 2017, der Abschluss des städtebaulichen Vertrages am 17. März 2017. Die bestandskräftige Baugenehmigung lag am 26. September 2017 vor und die Mitteilung der wirtschaftlichen Durchführbarkeit sowie die Übergabe der Bürgerschaft erfolgte am 26. Juni 2018.

Frage 2: *Bis wann muss vertragsgemäß der Gedenkraum fertiggestellt und der Öffentlichkeit zugänglich sein? Bitte die Vertragsgrundlage angeben sowie ggfs. die unterschiedlichen Fristen für Fertigstellung und Öffentlichkeit.
Baugenehmigung?*

Frage 3: *Wurde vertraglich geregelt, dass die Eröffnung des Bunkeraufbaus zeitgleich mit der Eröffnung des Gedenkraumes zu erfolgen hat? Wenn ja, wo genau? Wenn nein, weshalb nicht?*

Frage 4: *Wurde die Herstellungsfrist für den Gedenkraum verlängert? Wenn ja, bis wann und mit welcher Begründung?*

In dem Erbbaurechtsvertrag und dem städtebaulichen Vertrag wurden keine spezifischen Regelungen für die Fertigstellung des Informations- und Erinnerungsorts festgelegt. Aus dem Gesamtkontext der Verträge ist aber ersichtlich, dass der Gedenkraum zeitgleich mit der Fertigstellung des Gebäudekörpers erfolgen sollte.

Frage 5: *Weshalb konnte der Gedenkraum bisher nicht realisiert werden?*

Frage 6: *Wie ist der aktuelle Stand der Arbeiten für den Gedenkraum? Bitte auch angeben, bis wann er in welcher Größe fertiggestellt und öffentlich zugänglich sein soll.*

Frage 7: *Wie viele Quadratmeter stehen für den Gedenkort/-raum in welchen Stockwerken zur Verfügung? Bitte eine Zeichnung anfügen.*

Der Miet- und Dienstleistungsvertrag zwischen Hildegarden e. V. und der Betreiberfirma des Erbbau-

berechtigten EHP (Erste Hanseatische Projektmanagement GmbH) wurde seitens EHP erst am 6. Mai 2024 gegengezeichnet. Eine formelle Übergabe der Räume konnte aufgrund eines Wasserschadens Ende Mai 2024 und der daraus resultierenden Nutzung der für den Gedenkraum als Zwischenlager noch nicht stattfinden, somit war Hildegarden e. V. noch nicht in der Lage, den Informations- und Erinnerungsort wie vorgesehen zu realisieren. Erste Informationstafeln sollten auf der Außenfläche der Ebene 0 (dem bisherigen Dach des Bestandsgebäudes oder Zwischengeschoss) bis zum 7. Juli 2024 aufgestellt werden. Alle jetzt noch erforderlichen Maßnahmen werden im Laufe des Jahres 2025 durch den ehrenamtlich tätigen Verein abgeschlossen und eine Berichterstattung zum Bürgerschaftlichen Ersuchen Drs. 22/5774 kann im ersten Halbjahr 2026 erfolgen. Für den Informations- und Erinnerungsort stehen zwei Flächen zur Verfügung: im 5. Stock des Bestandsgebäudes (ca. 120 m²) und der sogenannte Leitstand auf der sogenannten Ebene 0 (ca. 156 m²). Im Übrigen siehe Anlage.

Frage 8: *Ist dem Senat bekannt, ob der Erbbaurechtsnehmer die mietfreie Nutzung des Gedenkraums sowie der restlichen, insgesamt 475 qm stadtteilbezogenen Nutzungen vertraglich geregelt hat? Falls ja, wann wurde mit wem welche Nutzung und über wie viel Quadratmeter jeweils und zu welchen monatlichen Nebenkosten geregelt? Falls nein, weshalb nicht und wie überprüft der Senat dann die Einhaltung der Verträge mit dem Erbbaurechtsnehmer?*

Die Fläche des Gedenkraums ist in den stadtteilbezogenen Nutzungen von ursprünglich 475 qm enthalten.

Der Miet- und Dienstleistungsvertrag sieht folgende mietfreien Flächen für Hildegarden e. V. vor:

• Stadtteilbezogene Nutzungen:	216 m ²
• Informations- und Erinnerungsort/ 5. Stock:	120 m ²
• Informations- und Erinnerungsort Eben 0 / Leitstand:	156 m ²
• <u>Innenliegend Nutzflächen Urban Gardening:</u>	<u>63 m²</u>
Gesamt	555 m ²

Nebenkosten werden lediglich für die stadtteilbezogenen Nutzungen und die innenliegenden Flächen des Informations- und Erinnerungsortes im 5. Stock berechnet, insgesamt für 336 m². In den ersten drei Jahren werden nur verbrauchsabhängige Nebenkosten berechnet, ab dem vierten Jahr alle Nebenkosten.

Frage 9: *Werden die Verträge zu stadtteilbezogenen Nutzungen in das Transparenzportal eingestellt? Falls ja, wann? Falls nein, weshalb nicht?*

Der Erbbaurechtsvertrag wurde im Jahr 2017 als Anlage 2 zur Drs. ohne Anlagen ins Informationsregister hochgeladen:

https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/57990/medienbunker_feldstrasse.pdf

Im Übrigen ist nicht vorgesehen, den Miet- und Dienstleistungsvertrag zwischen EHP und Hildegarden e. V. zu veröffentlichen, da es sich bei den Vertragsparteien jeweils um private Akteure handelt und die FHH nicht Beteiligter des Vertrages ist.

Vorbemerkung: *In dem Erbbaurechtsvertrag zum Hochbunker vom 7. April 2017 (s. [Drucksache 21/9203](#), Anlage 2) heißt es im § 9, Absatz 1.d: „Auf die besondere Geschichte des Gebäudes, insbesondere zum Bombenkrieg in Hamburg während des 2. Weltkrieges, wird der Erbbauberechtigte durch Errichtung eines Gedenkraumes gemäß der Baugenehmigung hinweisen. ... Die hierfür vorgesehene Fläche von 170 qm wird den stadtteilbezogenen Nutzungen (s.o. Abs. 1b)) zugerechnet. An der Errichtung des Gedenkraumes beteiligt sich der Erbbauberechtigte mit einem Betrag von 50.000 EUR. ...“(S. 29 der Drs.).*

Mit [Drucksache 22/5774](#) bewilligte die Mehrheit der Bürgerschaft im September 2021 einen Betrag von 250.000 Euro für die Schaffung eines Informationsorts im Bunker. Gleichzeitig wurde der Senat ersucht, der Bürgerschaft bis zum 30.9.2022 über die Umsetzung der Maßnahme zu berichten. Bis zum heutigen Tage wurde der Bürgerschaft kein Bericht vorgelegt.

Frage 10: *In welcher Form wurden die 50.000 Euro des Erbbaurechtsnehmers für die Errichtung des Gedenkraumes eingebracht? Bitte auch angeben, wie der Einsatz der Mittel überprüft wurde. Falls dem Senat nicht bekannt ist, wie der Einsatz der 50.000 Euro erfolgte, weshalb nicht?*

Der vereinbarte Betrag wurde vom Erbbauberechtigten dem Verein Hildegarden e. V. durch Überweisung zur Verfügung gestellt und wird im Rahmen derer Gesamtkonzeption inkl. der vorgesehenen Mittel der Hamburgischen Bürgerschaft (siehe Drs. 22/5774) und Eigenmitteln eingesetzt. Eine spezifische Zuordnung, welche Mittel für welches Teilprojekt verwendet werden, ist für die Umsetzung der Gesamtmaßnahme nicht erforderlich.

Frage 11: *Hat die Kulturbehörde die Einrichtung eines Informations- und Gedenkortes personell und finanziell in Zusammenarbeit mit Hildegarden e.V. und den Grafischen Werkstätten Feldstraße unterstützt? Wenn ja, wann und in welcher Form?*

Die zuständige Behörde hat die Konzeption begleitet und dafür gesorgt, dass Vertretungen der KZ-Gedenkstätte Neuengamme und des Museums für Hamburgische Geschichte als Kompetenzträger im begleitenden Beirat des Projekts vertreten sind.

Frage 12: *Wofür wurden bisher die 250.000 €, die von der Hamburgischen Bürgerschaft zur Verfügung gestellt wurden, verwendet?*

Die Gelder wurden mangels Umsetzung des Projekts bislang nicht abgerufen.

Frage 13: *Weshalb hat der Senat nicht bis zum 30.9.2022 der Bürgerschaft über die Umsetzung der Maßnahme berichtet?*

Durch verschiedene zeitliche Verzögerungen, bedingt durch die besonderen Herausforderungen der letzten Jahre (u. a. Corona-Krise, Ukraine-Krieg), konnten die Maßnahme noch nicht umgesetzt werden. Eine Berichterstattung war folglich nicht sinnvoll.

Frage 14: *Wann wird der Senat der Bürgerschaft über den aktuellen Stand berichten?*

Siehe Antwort zu 5 bis 7.

Weitere Punkte aus den Verträgen

Frage 15: *Welche Änderungen erfolgten gegenüber den im Städtebaulichen Vertrag und/oder Erbbaurechtsvertrag genannten Nutzungen? Bitte die jeweilige Änderung der Nutzung und der Flächengröße angeben und ggfs. auch welche Nachträge zu den beiden Vertragswerken wann mit welchen Inhalten vereinbart wurden.*

Im Rahmen der Konzeption des Informations- und Erinnerungsortes stellte sich heraus, dass der ursprünglich dafür vorgesehene Leitstand auf der Ebene 0 mangels Stehhöhe und Dicke der Wände für den vorgesehenen Zweck nicht geeignet ist. Deshalb wurde am 8. September 2023 auf Betreiben der städtischen Vertreter ein Nachtrag zum Erbbaurechtsvertrag beurkundet, wonach sich der Erbbauberechtigte verpflichtete, 120 m² zusätzliche Flächen im 5. Stock des Bestandsgebäudes für den Informations- und Erinnerungsort mietfrei zur Verfügung zu stellen (siehe dazu auch Antwort zu 8). Außerdem wurde dem Erbbaurechtsnehmer eine Erhöhung der Miete bzw. Anpassung der Mietkonditionen für die der vorgesehenen Künstlergästewohnungen zugestanden.

Es wurden Flächen für die im Städtebaulichen Vertrag benannten stadtteilbezogenen Nutzungen und die Sport- und Freizeithalle (vgl. §§ 5 und 6 des Vertrags) geschaffen. Der für die beiden Nutzungstypen zur Verfügung zu stellende Flächenumfang wird im Vertrag nicht näher spezifiziert, insofern kann kein Vergleich zur realisierten Planung angestellt werden. Es wurde kein Nachtrag zum Städtebaulichen Vertrag vereinbart.

Frage 16: *Wann endet die fünfjährige Entwicklungszeit, die in § 3, Nr. 1 (Anforderungen an die Gestaltung der Parkanlage) des Städtebaulichen Vertrages für das Erscheinungsbild des Bunkers festgelegt ist?*

Auf Grundlage der erfolgten Eröffnung am 5. Juli 2024 ist die Erreichung des festgelegten Erscheinungsbildes am 6. Juli 2029 zu prüfen bzw. mit diesem Stichtag nachzuweisen.

Frage 17: *Bis wann und mit welcher Begründung wurde die in meiner Schriftlichen Kleinen*

Anfrage vom 30.5.23 ([Drucksache 22/11988](#)) genannte Baufertigstellungsfrist über den 31. August 2023 hinaus verlängert?

Die Frist zur Baufertigstellung wurde wegen über 60 Anpassungen und damit einhergehenden Nachforderungen im Baugenehmigungsverfahren bis zum 31. März 2024 als Hemmung verlängert. Die Verwaltung hat den Erbbauberechtigten im Frühjahr 2024 mehrfach auf die ablaufenden Baufristen hingewiesen. Kurz vor der geplanten Fertigstellung haben sich nach Auskunft des Erbbauberechtigten mehrere Sachverhalte ergeben (u. a. Wasserschaden), die zu einer weiteren, nicht verschuldeten Verzögerung geführt hätten.

C2 - Leitstand

